

BGer 1F 3/2020 vom 10. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_3_2020

FR: TF 1F 3/2020 du 10 février 2020

IT: TF 1F 3/2020 del 10 febbraio 2020

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1B_615/2019 vom 31. Dezember 2019 | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG) und können nicht mit Beschwerde angefochten werden. Hingegen kann die Revision eines Bundesgerichtsurteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Die Revision kann auch verlangt werden, wenn das Bundesgericht einzelne Anträge un beurteilt liess (Art. 121 lit. c BGG) oder in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigte (Art. 121 lit. d BGG).

E. 2

Der Gesuchsteller stellt keinen Antrag und nennt keine Revisionsgründe. Er hat vielmehr bloss das ihm zugestellte Exemplar des Urteils 1B_615/2019 mit Kommentaren versehen, in denen er seinen Unmut über das Urteil, den daran beteiligten Gerichtspräsidenten und den Gerichtsschreiber sowie die schweizerische Justiz im Allgemeinen zum Ausdruck bringt. Darauf ist nicht einzutreten. Der Gesuchsteller wird zudem darauf hingewiesen, dass weitere Eingaben in dieser Sache, die keine Revisionsgründe enthalten, unbeantwortet abgelegt würden.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe an den Gesuchsteller ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.